

Anmeldung

Anmeldeschluss: | 16. April 2012

DORNBIRNER MESSE GMBH
MESSEPLATZ 1
A-6854 DORNBIRN

Aussteller-/Rechnungs-Adresse:

Galerie:

Straße:

PLZ, Ort, Bundesland, Land:

Telefon:

Fax:

Ansprechpartner:

Mobil:

E-Mail:

Internet:

UID-Nr. (verpflichtend):

Ausstellungsprogramm und Künstlernamen, Ort, Bundesland, Land (verpflichtend):

Veranstalter:



messeDORNBIRN

Dornbirner Messe GmbH

Messeplatz 1, A-6854 Dornbirn

Tel. +43 (0)5572 305-0, Fax +43 (0)5572 305-335

artbodensee@messedornbirn.at, www.artbodensee.info

Wir bestellen gemäß den Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen verbindlich:

Komplettstand einschließlich Standmiete, Längs- und Seitenwand sowie 2 Laufmeter Wand zur freien Platzierung, 2 Galerienbeschriftungen, Beleuchtung, tägliche Reinigung, Stromanschluss bis 2,2 kW inkl. Verbrauch, 3 Ausstellerkarten, Lager.

 VARIANTE "CLASSIC"

Standmiete zzgl. Service-Pauschale:

Halle 13 € 120,--/m² 45 m² Standflächem² gewünschte StandgrößeHalle 14 € 120,--/m² 30 m² Standflächem² gewünschte Standgröße Anmeldung zur Sonderaktion: Bei Abschluss eines Drei-Jahres-Vertrags wird jährlich ein Rabatt von 30% auf den Quadratmeterpreis gewährt.

Für Zusatzbestellungen gilt kein Rabatt. Bei vorzeitiger Kündigung des Drei-Jahres-Vertrags wird der Rabatt nachträglich in Rechnung gestellt.

 VARIANTE "NEW POSITIONS"

Etablierte Galerien übernehmen „Patenschaften“ für Galerien, die auch weniger als drei Jahre bestehen können. Standmiete inkl. Service-Pauschale:

Halle 13 bzw. 14 € 1.500,-- 15 m² Standfläche VARIANTE "ONE ARTIST SHOW"

Galerien bewerben sich mit einer künstlerischen Einzelposition für einen kleinen Messestand. Standmiete inkl. Service-Pauschale:

Halle 14 € 1.500,-- 15 m² Standfläche

Informationen und Angebote zu Versicherung, Spedition und Werbemöglichkeiten erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung. Alle Preise exkl. MwSt.

Wir anerkennen die beiliegenden Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen in allen Punkten und unterwerfen uns in allen aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten – ohne Rücksicht auf den Streitwert – dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Dornbirn.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Erläuterungen und Preise

SERVICE-PAUSCHALE (OBLIGATORISCH):

€ 235,--

Beinhaltet 2 Messe-Kataloge, 50 Freikarten (im Wert von 50 x € 10,-- brutto), 2 Parkkarten, Farbzuschlag für den Messe-Katalog, 10 Karten für die Preview.

AUSSTELLERKARTEN:

€ 12,50

Im Pauschalpreis sind 3 Stück enthalten. Die Ausstellerkarten sind nur ausgefüllt gültig und nicht übertragbar.

AUSSTELLER-PARKPLATZ:

€ 6,--

Im Pauschalpreis ist eine Parkkarte für den Ausstellerparkplatz innerhalb des Messegeländes enthalten. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

GUTSCHEINE FÜR KUNDENKARTEN:

Aussteller können ihre Geschäftsfreunde mittels Kundenkarten zum Besuch der Messeveranstaltung einladen. Diese Gutscheine werden auf Bestellung kostenlos zur Verfügung gestellt. Nur die 50 Freikarten für Ihre Kunden sind in der Service-Pauschale inkludiert. Nur zusätzlich eingelöste Gutscheine für Kundenkarten werden zum Preis von € 3,50/Stück verrechnet.

LAGER:

Das Lager in Halle 12 steht den Galerien kostenlos zur Verfügung. Eventuelle Leerflächen in den Ausstellungshallen können als Lagerfläche verwendet werden und werden zu 50 % des Quadratmeterpreises berechnet. Die Dornbirner Messe GmbH übernimmt keine Haftung für die eingelagerten Werke.

ABFALL-ENTSORGUNG:

Für Abfälle, die vom Aussteller nicht selbst entsorgt werden, werden pro m³ € 69,-- zuzüglich Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

STROM:

Anschlusskosten und Verbrauch werden pauschal verrechnet.

Bis 2,2 kW im Pauschalpreis enthalten.

Verstärkter Stromanschluss:

bis 3,5 kW € 153,27

bis 5,0 kW € 215,78

bis 7,0 kW € 302,40

bis 10,5 kW € 411,29

Elektro-Installationen über 10,5 kW auf Anfrage.

STANDBELEUCHTUNG:

Je nach Standgröße ist folgende Anzahl von HQL-Strahlern im

Standpreis inkludiert:

ab 30 m² 4 Lampen

ab 45 m² 6 Lampen

ab 60 m² 8 Lampen

PREISE ZUSATZBESTELLUNGEN:

Strahler à € 47,--

Gitterträger 2 lfm (Außenwandbeleuchtung) € 81,--

Zusätzliche Wandelemente 1 lfm € 65,--

Zusätzliche Wandelemente 0,5 lfm € 38,--

Türelement € 150,--

Stuhl ohne Armlehne/Chrom/Leder schwarz à € 29,--

Tisch weiß 80 x 80 cm à € 48,--

Tisch weiß 120 x 80 cm à € 48,--

Kühlschrank inkl. separater Verkabelung à € 72,--

Service

URHEBERRECHT:

Die Aussteller sind nach dem Urheberrecht verpflichtet, für jegliche musikalische Aufführung (Radio, Kassettenrecorder, Fernsehen, Video, selbst kopierte Musik auf CDs, MP3s, usw.) die Aufführungsbewilligung spätestens drei Tage vor Messebeginn bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der AKM (www.akm.co.at) bzw. GEMA (www.gema.de) zu erwerben.

HYGIENE:

Für die Ausstellung, Darbietung und Verarbeitung von Ausstellungsgütern, die dem Lebensmittelgesetz unterliegen, empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Projektleitung, um die Rahmenbedingungen für eine einwandfreie Hygiene zu klären. Sämtliche Aussteller erfahren vor und während der Messeveranstaltung eine Kontrolle durch behördliche Überprüfungsorgane.

MÜLLTRENNUNG:

Die Dornbirner Messe GmbH hat für die Aussteller ein flächendeckendes Containernetz für Bioabfall, Restmüll, Papier, Glas und Metall eingerichtet, das laut Mülltrennungsgesetz genutzt werden muss. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften werden den Ausstellern anteilige Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT:

Wir informieren die Medien über Neuigkeiten und Termine für Pressekonferenzen bzw. Präsentationen. Redaktionelle Unterlagen können bis sechs Wochen, Termine für Pressekonferenzen bis eine Woche vor Messebeginn bei der Projektleitung abgegeben werden.

SPEDITION:

Schenker & Co AG, A-6832 Röthis, Tel. +43 (0)5 7686 255 520, Fax +43 (0)5 7686 255 529, harald.tergl@schenker.at, www.schenker.at

VERSICHERUNG:

Die Dornbirner Messe GmbH empfiehlt den Ausstellern eine Versicherung gegen alle Risiken.

UNIQA LD Vorarlberg, Rheinstraße 18, A-6900 Bregenz,

Tel. +43 (0)5574 406-654, Fax +43 (0)5574 406-79151, www.uniqa.at

ZOLLINFORMATION FÜR AUSSTELLER AUS DER SCHWEIZ:

Für Zollinformationen wenden Sie sich bitte an die Projektleitung, Tel. +43 (0) 5572 305-427.

art bodensee vom 13. bis 15. Juli, Preview und Vernissage am 12. Juli 2012

Besondere Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

1. PRÄAMBEL:

Die „art bodensee“ stellt ein Forum für die Ausstellung und den Verkauf von künstlerischen Editionen und Einzelwerken, die ab 1960 geschaffen wurden, dar. An der Veranstaltung können überregionale und regional arbeitende und wirkende Galerien, Kunsthandlungen und Kunstverlage teilnehmen, sofern sie den Qualitätserfordernissen einer internationalen Kunstmesse entsprechen und vom künstlerischen Beirat zugelassen werden.

2. VERANSTALTER:

Dornbirner Messe GmbH, Messeplatz 1, 6854 Dornbirn, Österreich.

3. ZULASSUNG:

Zugelassene Ausstellungsgüter: Gemälde, Arbeiten auf Papier, Multiples, Originalgrafiken in limitierten, signierten und nummerierten Auflagen, Skulpturen im Original und als Edition, Installationen/Objekte, Künstlerbücher, Fotografien im Original und in limitierten, signierten und nummerierten Auflagen, Bücher/Zeitschriften/Kataloge zum Thema Bildende Kunst. **Eine gültige Gewerbeberechtigung ist Voraussetzung für die Messe-Zulassung. Eine Bewerbung muss folgende Informationen beinhalten: Informationen zur Galerie (Mission Statement, Gründungsdatum, Ausstellungen des Vorjahres und geplante Ausstellungen des laufenden Jahres), vertretene KünstlerInnen sowie Informationen zu den KünstlerInnen, die auf der Messe aufgestellt werden (Kurzbio, Werk-Fotografien). Die Bewerbung kann digital als Word-Dokument eingereicht werden.** Die Dornbirner Messe GmbH bzw. der von ihr eingesetzte künstlerische Beirat behält sich das Recht vor, Anmeldungen zur Messe ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. einzelne Arbeiten aus der Anmeldungsliste auszuschließen. Werden während der Messeveranstaltung Verstöße eines Ausstellers gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen bekannt und diese vom Aussteller nicht unverzüglich behoben, oder werden berechtigte Beschwerden wie z. B. eine unwahre Werbebotschaft gegen einen Aussteller vorgebracht, so behält sich die Dornbirner Messe GmbH das Recht vor, diesen Aussteller auch während der Veranstaltung von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Dornbirner Messe GmbH ist berechtigt, die Messe zu verlegen, zu verkürzen oder abzusagen. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder Verkürzung gilt der Vertrag als für den neuen Zeitpunkt und für die neue Zeitdauer, mit den dann gültigen Preisen, abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzanspruch steht den Ausstellern in diesem Falle nicht zu. Für den Fall der Nichtabhaltung entfallen für die angemeldeten Aussteller unter Ausschluss jedes Schadenersatzanspruches die für diese Veranstaltung vorgesehenen Zahlungen bis auf eine von der Wirtschaftskammer Vorarlberg festzusetzende Unkostenentschädigung für die Dornbirner Messe GmbH.

4. ANMELDUNG, PLATZZUWEISUNG UND STANDBEZUG:

Die Anmeldung ist genauestens auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterfertigen. Eine einmal erfolgte Anmeldung kann nicht zurückgezogen werden. Die Standmiete und Anmeldegebühr – einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Steuern – sind auch dann zu entrichten, wenn der Aussteller nicht an der Messe teilnehmen kann. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden ebenso etwaige Kosten für die Herstellung der Infrastruktur am Messestand (Strom, Wasser, Standbau, etc.). Gelingt es jedoch der Dornbirner Messe GmbH, den vom Aussteller nicht belegten Platz gleichwertig zu vermieten, ist seitens der angemeldeten Firma eine Stornogeühr von zumindest 30 % des vollen Mietbetrages sowie der anfallenden gesetzlichen Abgaben zu entrichten. Mit Versand der Anmeldebestätigung an den Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Es dürfen dabei nur jene Waren ausgestellt werden, die bereits in der Anmeldung angeführt sind. Die Standzuweisung erfolgt seitens der Dornbirner Messe GmbH spätestens drei Wochen vor Messebeginn. Fehler in der Standzuteilung oder Standänderungen berechtigen den Aussteller weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatzansprüchen. Wird der gemietete und von der Dornbirner Messe GmbH zugeteilte Stand bis spätestens 18 Uhr vor dem Eröffnungstag der Messe nicht bezogen oder wird er vor dem Ende der Messe geräumt, hat die Dornbirner Messe GmbH das Recht, darüber anderweitig zu verfügen. Der Aussteller hat in diesem Falle

keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr bzw. eines aliquoten Teiles davon.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Nach der Zulassung (Annahme der Anmeldung) sind sämtliche von der Dornbirner Messe GmbH ausgestellten Rechnungen – ohne Abzug – zahlbar netto Kassa, nach Erhalt der Rechnung. Die Fakturierung erfolgt in Euro. Mietrechnungen sind vor Standbezug zu bezahlen. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. Umsatzsteuer-Rückerstattung für ausländische Aussteller: Finanzamt Graz-Stadt. Weitere Informationen und Formulare unter der Internetadresse <http://bmf.gv.at/service/formulare/>

6. ZOLL- UND MEHRWERTSTEUERBESTIMMUNGEN:

Der Aussteller hat die geltenden Zoll- und Mehrwertsteuerbestimmungen zu beachten. Zollbehörden und Steuerbehörden kontrollieren während der Messe fallweise die Übereinstimmung der Zollpapiere mit den vorhandenen Waren und bei Direktverkauf die Abfuhr der Mehrwertsteuer.

7. UNTERVERMIETUNG:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für eine andere Firma anzunehmen. Die von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines oder mehrere Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

8. HAFTUNG:

Sämtliche von den Ausstellern eingebrachten Kunstwerke sind seitens des Ausstellers voll versichert, und es stehen somit dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter wegen Schäden aus höherer Gewalt, Fahrlässigkeit, Diebstahl oder Vandalismus keinerlei Ersatzansprüche zu. Dies gilt auch für Schäden, die allenfalls beim Aus- und Verpacken bzw. beim An- und Abtransport der Ausstellungsgüter entstehen.

9. STANDBAU UND GESTALTUNG:

Die Kojenwände bestehen aus weißen Holzwänden und sind zur Verwendung mit Nägeln geeignet. Die Überschreitung der Kojenwandhöhe ist im gesamten Standbereich nicht gestattet. Werbeelemente wie Gestaltungstürme oder Firmentransparente bedürfen der Genehmigung der Messeleitung und werden separat in Rechnung gestellt. Die Kojenbeschriftung erfolgt durch den Messe-Standbauer. Bei der Standgestaltung sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

10. VERPACKUNGSMATERIAL:

Das Verpackungsmaterial der Ausstellungsgüter ist am Vortag der Messeeröffnung bis 18 Uhr aus den Messeräumen zu entfernen, widrigenfalls die Beseitigung auf Kosten des Ausstellers veranlasst werden kann. Für den Verbleib nicht rechtzeitig entfernter Materialien wird keine Verantwortung durch den Veranstalter übernommen. Das Verpackungsmaterial kann beim offiziellen Messespediteur kurzfristig eingelagert werden.

11. AUFBAU UND RÄUMUNG DER STÄNDE:

Hinweise zum Auf- und Abbau können dem Aussteller-Informationsblatt der jeweiligen Messe entnommen werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Räumen der Stände – ganz oder teilweise – ist vor dem Zeitpunkt des offiziellen Messeschlusses nicht gestattet. Die Messgüter dürfen erst dann aus dem zugewiesenen Ausstellungsraum entfernt werden, wenn der Aussteller alle ihm zur Last fallenden Kosten entrichtet hat. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, muss bis spätestens einen Tag nach Messeschluss die Räumung des Standes erfolgt sein, widrigenfalls die Dornbirner Messe GmbH die Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen kann. In diesem Fall übernimmt die Dornbirner Messe GmbH keine Haftung für die ordnungsgemäße Räumung und Einlagerung der Ausstellungsgegenstände. Einlagerungsgebühren übernimmt der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist dem Zustand, wie sie übernommen wurde, zurückzugeben. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Teppichklebebänder, die

Besondere Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

rückstandslos entfernt werden können, sind bei der Messeleitung bzw. den Hallenchefs käuflich erwerbbar.

12. BEWACHUNG:

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen ist während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie während der Messe durch die Dornbirner Messe GmbH ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen gewährleistet. Eine Bewachung außerhalb der oben angegebenen Zeiten ist nicht möglich. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig.

13. VERSICHERUNG:

Mit der schriftlichen Anmeldung bzw. Teilnahme an einer Messe/Veranstaltung besteht kein automatischer Versicherungsschutz. Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe- und Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

14. REINIGUNG:

Die Reinigung der Gänge und Ausstellungshallen veranlasst die Dornbirner Messe GmbH. Die Instandhaltung, Reinigung und Bewachung des eigenen Ausstellungsplatzes und der Ausstellungsgegenstände obliegen dem Aussteller. Die Kojenreinigung muss täglich vor Beginn der offiziellen Messebesuchszeit beendet sein. Der Aufenthalt in den Messehallen außerhalb der Öffnungszeiten ist den Ausstellern und ihren Beauftragten nur jeweils eine Stunde vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten gestattet.

15. AUSZEICHNUNGSPFLICHTEN:

Gemäß Preisauszeichnungsgesetz vom 19. März 1992, § 2, Abs. 1, besteht für alle ausgestellten Waren Preisauszeichnungspflicht. Ausgenommen davon sind Ausstellungsgegenstände, die ausschließlich für Wiederverkäufer bestimmt sind, wobei dies jedoch durch einen deutlich sichtbaren Anschlag bekanntgegeben werden muss. Jedes einzelne ausgestellte Werk ist mit einem Vermerk zu versehen, aus welchem sich Künstler, Titel, Entstehungsjahr, Technik, Größe und der Bruttopreis entnehmen lassen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche Verkäufe im Rahmen der Messe im Namen und auf Rechnung des Ausstellers und nicht des Veranstalters erfolgen.

16. STROM UND WASSER:

Aufgrund der Bestellung des Ausstellers stellt die Dornbirner Messe GmbH die Elektro-, Wasser und Abwasserinstallation bis zum jeweiligen Ausstellungsstand gegen Verrechnung einer entsprechenden Pauschale her. Nachträgliche, nicht mit der Anmeldung erfolgte Bestellungen von Energie und Zusatzleistungen werden mit einem Aufschlag von 50 % auf die Basispreise belegt. Sämtliche Installationen innerhalb der Kojen sind vom Aussteller zu veranlassen und gehen auf Kosten des Ausstellers. Diese dürfen nur von behördlich konzessionierten Firmen und nur ab den für den jeweiligen Stand vorgesehenen Anschlusspunkten durchgeführt werden. Sämtliche Installationen werden durch ein von der Vorarlberger Landesregierung bestimmtes Kontrollorgan daraufhin überprüft, ob sie den Vorschriften des ÖVE entsprechen. Sollte dies nicht zutreffen, müssen sie entfernt und den Vorschriften gemäß neu erstellt werden. Bei Versagen der Energieversorgung bzw. der Zu- und Abwasserleitungen haftet der Aussteller für jene Personen- und Sachschäden, die durch seine Ausstellungsgegenstände oder seine Angestellten entstehen.

17. HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Die Dornbirner Messe GmbH haftet weder für Schäden, die Personen oder Sachen in den Messehallen, auf dem Messegelände und auf Parkplätzen erleiden. Sie haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall-, Fahrzeug- und Diebstahlschäden, sowie weitere Schäden aller Art. Die Dornbirner Messe GmbH übernimmt insbesondere auch keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände. Sie haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen. Weiters haften die Dornbirner Messe GmbH oder deren Angestellte nicht für auf Irrtum beruhende Angaben oder Maßnahmen. Insbesondere verzichtet der Aussteller auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber der Dornbirner Messe GmbH, wenn sich

herausstellen sollte, dass Angaben in den Verkaufsprospekten über die Messeveranstaltungen nicht erfüllt werden. Solche Angaben beruhen auf Erfahrungswerten und können von der Dornbirner Messe GmbH deshalb nicht verbindlich zugesagt werden. Der Aussteller ist damit ausdrücklich einverstanden.

18. WERBUNG IM MESSEGELÄNDE:

Dem Aussteller steht für Werbezwecke nur sein ihm zugeteilter Stand zur Verfügung. Werbung für Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Dornbirner Messe GmbH gestattet. Werbeschriften und Werbezettel dürfen außerhalb des zugewiesenen Standes weder angebracht noch verteilt werden. Die Dornbirner Messe GmbH hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Anhören des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden. Bereits außerhalb des Standes des jeweiligen Ausstellers angebrachte oder verteilte Werbemittel werden auf Kosten des Verursachers entfernt. Promotion-Aktionen außerhalb des Standes werden nur in Ausnahmefällen genehmigt und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Dornbirner Messe GmbH. Sämtliche verkaufsfördernden Aktivitäten am Stand sowie die Inhalte der Werbebotschaften sind nach ethischen Grundsätzen auszurichten. Im Zweifelsfall ist die Rücksprache mit der Messeleitung erforderlich. Für Mikrophon, Musik- und Lautsprecheranlagen behält sich die Messeleitung das Recht zur Lautstärkenregulierung und ggf. sogar die Außerbetriebnahme vor.

19. FOTOGRAFIEREN:

Die Dornbirner Messe GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen anfertigen zu lassen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

20. HAUSORDNUNG:

Die Messeleitung übt das Hausrecht im Messegelände aus. Es gilt die aktuelle Hausordnung des Veranstaltungsortes. Übernachten im und am Gelände sowie auf allen Parkplätzen ist verboten.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind spätestens 14 Tage nach Messeschluss der Dornbirner Messe GmbH mittels eingeschriebenem Brief zu melden. Später erhobene Forderungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen und alle ortspolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen Vorschriften sowie Bestimmungen an. Die Dornbirner Messe GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen den fristlosen Ausschluss von der Messe auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Dornbirner Messe GmbH bestätigt werden. Die mit der Anmeldung verbundenen ausstellerbezogenen Daten werden EDV-gestützt verarbeitet und für Zwecke genutzt, die primär der Durchführung der Messeveranstaltung dienen. Der Aussteller berechtigt den Veranstalter, Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Ausstellers oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, zum Zwecke des Gläubigerschutzes an den Kreditschutzverband von 1870 oder andere dafür dienliche Institutionen zu übermitteln. Ebenfalls ist der Veranstalter berechtigt, ausstellerbezogene Daten für eigene Marketing- und Werbezwecke zu verwenden und gegebenenfalls weiterzugeben. Die Dornbirner Messe GmbH übt auf dem gesamten Messegelände und den dazugehörigen Parkplätzen das Hausrecht aus.

22. GERICHTSSTAND:

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder aufgrund der Teilnahme an der Messeveranstaltung unterwirft sich der Aussteller der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Dornbirn.